

2094 049

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer B [REDACTED] vertreten durch ihren
Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

den Assessor Dr. Fritz M [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED] weg [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

- Beteiligte: Die Justizverwaltung des Landes Niedersachsen,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in C [REDACTED] --

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
19. November 1962 unter Mitwirkung des Präsidenten des
Bundesgerichtshofs Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs,
Dr. habil. Merkel und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter
Kirchhof, Dr. Spengler und Dr. Vogt nach mündlicher Verhand-
lung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Niedersächsischen Ehrengen-
richtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 21. Dezember
1961 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die gerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels zu tragen. Sie hat die außergericht-
lichen Kosten zu erstatten, die dem Antragsteller und
der Beteiligten im zweiten Rechtszuge entstanden sind.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1927 geborene Antragsteller ist seit 1959 bei dem A [REDACTED] A [REDACTED] B [REDACTED] (Verband), einem nicht rechtsfähigen Verein, als Geschäftsführer angestellt. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Mitglieder des Verbandes vor Arbeits- und Sozialgerichten zu vertreten.

Seit März 1949 betreibt er seine Zulassung als Rechtsanwalt in Braunschweig. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat sich am 20. Februar 1961 gutachtlich dahin geäußert, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO vorliege. Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat festgestellt, daß der Versagungsgrund nicht vorliegt. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Senat hat den Antragsteller persönlich gehört. Danach ist folgender Sachverhalt erwiesen:

Der Verband hat als Mitglieder rund 400 Unternehmen, die zusammen etwa 80 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Der Antragsteller ist der einzige Geschäftsführer. Er untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist weitgehend von Weisungen unabhängig. Er ist an Dienststunden nicht zwingend gebunden. Sein Gehalt beträgt rund 36 000 DM brutto im Jahr. Sein Vertragsverhältnis ist mit sechswöchiger Frist kündbar. Er ist nebenher noch als Geschäftsführer des B [REDACTED]

B [REDACTED] tätig. In dieser Eigenschaft ist er mit wirtschaftspolitischen Dingen, Wettbewerbs- und Absatzfragen des Brauereiverbandes befaßt. Diese Tätigkeit nimmt ihn im Durchschnitt nicht mehr als eine Stunde täglich in Anspruch.

1. Bei dieser Sachlage hat der Antragsteller die für seine Zulassung als Rechtsanwalt erforderliche gehobene Stellung.

2. Die dienstvertragliche Tätigkeit des Antragstellers ist ihrer Art nach im wesentlichen rechtlicher Natur. Deshalb können auch daraus keine Bedenken gegen seine Zulassung hergeleitet werden.

3. Der Verband hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Antragsteller als freier Rechtsanwalt tätig wird und als solcher bei Gerichten auftritt. Er hat zugesagt, dem Antragsteller die dafür erforderliche Zeit zu gewähren. Er hat durch sein Einverständnis auch die Einschränkungen in Kauf genommen und gebilligt, die sich aus § 11 ArbGG nach Zulassung des Antragstellers zur Anwaltschaft für dessen dienstvertragliche Tätigkeit ergeben können. Insoweit ist der ursprüngliche Dienstvertrag überholt.

Die Nebentätigkeit des Antragstellers als Geschäftsführer des B [REDACTED] B [REDACTED] belastet ihn nach seinen glaubhaften Bekundungen nicht so stark, daß es ihm aus Zeitgründen nicht möglich wäre, den Beruf eines Rechtsanwalts neben seinen beiden anderen Tätigkeiten in mehr als unerheblichem Umfange auszuüben.



4. Die Beschwerdeführerin sieht ein Hindernis der Zulassung in § 11 ArbGG.

Dieses Bedenken ist im Ergebnis nicht begründet.

Der Antragsteller wird als Rechtsanwalt denjenigen Beschränkungen unterliegen, die sich aus § 11 ArbGG für solche Vertreter von Arbeitgeberverbänden ergeben, die neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben.

Andererseits gehen der Antragsteller und die Antragsgegnerin übereinstimmend davon aus, daß der Antragsteller gemäß § 46 BRAO für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, bei dem der Antragsteller angestellt ist, vor den Arbeitsgerichten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt nicht tätig werden darf.

Es braucht hier nicht näher erörtert zu werden, inwieweit der Engpaß, in den der Antragsteller durch seine Zulassung als Rechtsanwalt gerät, seine Tätigkeit als Vertreter des Arbeitgeberverbandes einerseits und als Rechtsanwalt andererseits, also seine berufliche Bewegungsfreiheit einschränkt.

Der Senat für Anwaltssachen vermag nicht mit bindender Wirkung für die Arbeitsgerichte festzustellen, inwieweit der Antragsteller nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt dort noch wird auftreten können. Es muß dem Antragsteller überlassen bleiben, sich hierüber mit seiner Arbeitgeberin, dem Arbeitgeberverbande, und den Arbeitsgerichten auseinanderzusetzen. Unüberwindliche Schwierigkeiten können hier schon deshalb nicht entstehen, weil der Arbeitgeberverband noch einen zweiten Juristen (Assessor C [REDACTED]) sowie einen Büro-

vorsteher (Verbandssekretär) beschäftigt, welche die Termine vor den Arbeitsgerichten wahrnehmen können und nach der glaubhaften Darstellung des Antragstellers auch in der Regel wahrnehmen.

Der Senat für Anwaltssachen hat auch keinen Anlaß, schon vorsorglich zu erörtern, inwieweit § 46 BRAO dem Antragsteller Raum läßt, für Mitglieder des Arbeitgeberverbandes in anderen als arbeits- und sozialrechtlichen Sachen vor den Gerichten als Rechtsanwalt tätig zu werden. Das sind Fragen, die der Antragsteller nach seiner Zulassung bei seiner Betätigung als Rechtsanwalt aufmerksam beachten muß und deren Beurteilung jeweils der Standesaufsicht unterliegt.

Von Bedeutung könnte dies alles bei der Zulassung freilich sein, wenn hervorzuheben wäre, daß der Engpaß den Antragsteller außer Stande setzte, "den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerten Umfang und jedenfalls mehr als gelegentlich auszuüben". Das trifft aber nicht zu. Der Antragsteller hat voraussichtlich die Möglichkeit, als Rechtsanwalt beratend tätig zu werden, mindestens außerhalb des Arbeits- und Sozialrechts auch für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, und wird Klienten auch außerhalb des Arbeitgeberverbandes gewinnen können, insbesondere, wenn er, wie beabsichtigt, eine Sozietät mit den Rechtsanwälten Dr. M. [REDACTED], T. [REDACTED] und Dr. W. [REDACTED] eingeht.

5. Der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO kann schließlich nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, damit begründet werden, daß der Verband seine Geschäftsräume im Gebäude der Industrie- und Handelskammer B. [REDACTED] hat. Die Antragseegnerin erkennt nicht, daß der Antragsteller nicht Ange-

stellter der Industrie- und Handelskammer ist. Der bloße räumliche Zusammenhang der beiderseitigen Geschäftsräume und auch eine etwaige, von der Beschwerdeführerin behauptete "Förderung" des Verbandes durch die Industrie- und Handelskammer können im Zulassungsverfahren des Antragstellers keine Rolle spielen.

III.

Nach alledem ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus § 202 Abs. 2, § 200 BRAO, §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 1, 14 Abs. 2 KostO.

Heusinger	Dr. Fuchs	Dr. Merkel	Dr. Wintzer
Kirchhof	Spengler	Dr. Vogt	